

Informationsblatt Biomasse Einzelanlagen ≥ 100 kW für Betriebe und Gemeinden zur Eigenversorgung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen für überwiegend betrieblich genutzte Biomasse-Kesselanlagen zur zentralen Wärmeversorgung eines betriebseigenen Gebäudes oder zur Erzeugung von Prozessenergie mit einer Nennwärmeleistung ab 100 kW. Die Kesselanlage muss mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

Einreichen können **Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und alle österreichischen Gemeinden.**

Die Berechnung der Förderung erfolgt pauschal in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung

- Für die ersten **100 kW** wird eine **Grundpauschale** in der Höhe von **13.500 Euro** vergeben
- Im Leistungsbereich ab **100 kW bis 500 kW** beträgt die Förderungspauschale **200 Euro pro kW** Nennwärmeleistung.
- **Jedes weitere kW** wird mit **120 Euro** gefördert.
- Für den Einsatz von mindestens 80 % **regional aufgebracht Biomasse** aus einem Einzugsbereich bis 50 km gibt es einen regionalen Ressourcenzuschlag von **30 Euro pro kW** Nennwärmeleistung. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial, Hackgut von Kurzumtriebsflächen, sowie Nebenprodukte aus der Holzverarbeitung und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl, etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen.
- EMAS-zertifizierte antragstellende Personen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 1,5 % der ermittelten Pauschalförderung (maximal 10.000 Euro)

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 45 % der förderungsfähigen Kosten beziehungsweise der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro. Weiterführende Informationen finden Sie im **Informationsblatt Förderungsberechnung**.

Die Förderung für Gemeinden beträgt 60% der ermittelten Förderung für Betriebe.

Nicht gefördert werden sämtliche Kesselanlagen im Neubau oder Anlagen, welche bestehende, erneuerbare Anlagen zur Wärmeversorgung ersetzen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Die Antragsstellung hat vollständig gemäß der im Informationsblatt angeführten Einreichunterlagen und Angaben zu erfolgen. Unvollständige Anträge müssen abgelehnt werden.

- Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen in elektronischer Form erforderlich:
 - **Technisches Datenblatt für Biomasse-Einzelanlagen**
 - **Bericht des Kreditinstituts**, nur bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro.

Förderanträge können **ausschließlich online** unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe eingebracht werden.



- Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche¹ beziehungsweise hocheffiziente² Fernwärmeversorgung besteht.
- Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz **aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar**, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, **wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen**.
- Der Biomassekessel muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2021) im Volllastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %.

Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung kann anhand eines Typenprüfberichts oder nach Projektumsetzung mit einem Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros nachgewiesen werden. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

- Für alle Anlagen > 500 kW sind die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NOx dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messberichts eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

| Nennwärmeleistung | > 500 kW < 1.000 kW | ≥ 1.000 kW < 2.000 kW | ≥ 2.000 kW < 5.000 kW | ≥ 5.000 kW < 10.000 kW | ≥ 10.000 kW |
|---|------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|-------------|
| NOx [mg/Nm ³] | 275 | 275 | 220 | 220 | 110 |
| Staub [mg/Nm ³] | 83 | 36 | 22 | 11 | 11 |
| Grenzwerte bezogen auf 10 % O ₂ im Abgas bei Volllast Die Grenzwertbestimmung für NO _x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen | | | | | |

- Im Falle einer Contracting-, Mietkauf- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und vor Auszahlung ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen. Die geförderte Maßnahme muss spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind schriftlich, umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Die Projektumsetzung hat innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des Fördervertrages zu erfolgen. Ausnahmen sind nur in technisch begründeten Fällen zulässig.
- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der

¹ Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

² Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Förderungsfähige Kosten

Die **förderungsfähigen Kosten** umfassen Investitionen für: **Kessel** inklusive Montage, **Rauchgasreinigung, Kamin, Pufferspeicher, Heizungstechnik, Heizhaus, Brennstofflager, Planungskosten** (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten), **Demontage- und Entsorgungskosten** für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen.

Nicht gefördert werden Kosten für: Kachelöfen, Kaminöfen, Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper beziehungsweise Heizflächen, Thermostatventile und so weiter). Kesselanlagen in Neubauten und der Ersatz von bestehenden erneuerbaren Heizsystemen können ebenfalls nicht gefördert werden. Auch die Neuerrichtung einer Wärmeversorgung in bisher unbeheizten Gebäuden ist nicht förderungsfähig.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen über Förderungen für Biomasse-Einzelanlagen einer Leistung < 100 kW finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Kesseltausch/Neuanschaffung ≥ 100 kW:

DW 713


Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-713

umwelt@publicconsulting.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.